



Übermittlungssperre

Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen ohne Begründung zu widersprechen:

- ↪ Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
(Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
- ↪ Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 2 BMG
(bei Alters- oder Ehejubiläen)
- ↪ Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs.1 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.ä.)
- ↪ Übermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG
(Widerspruchsrecht gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)
- ↪ Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 3 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage)

Der Widerspruch gilt grundsätzlich unbefristet, muss aber nach Wegzug und späterem Wiederezug erneuert werden. Falls Sie eine Übermittlungssperre beantragen wollen, hält das Einwohnermeldeamt Formulare für eine entsprechende Erklärung bereit.

Die Erklärung kann auch per Online-Antrag abgegeben werden.

Die Beantragung ist gebührenfrei.